

## **Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 270), zuletzt geändert am 18.03.2025 (GVOBL. M-V S. 130, 136) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Kordshagen vom 15.06.2026 und der Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ortsteile / Name / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Groß Kordshagen besteht aus den Ortsteilen Groß Kordshagen und Flemendorf.
- (2) Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Groß Kordshagen erfolgt auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters, dokumentiert in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (4) Die Gemeinde Groß Kordshagen führt ein Dienstsiegel.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „GEMEINDE GROß KORDSHAGEN • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.  
Das Siegel erhält in seiner großen Ausführung die Nummer 1.

### **§ 2**

#### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen oder Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen oder Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den

Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 4**

#### **Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name

Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen,  
Steuern, Gebühren,  
Beiträgen und sonstigen  
Ausgaben



Der Finanzausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

(1.1) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern. Es wird ein erster und zweiter Stellvertreter für den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt bestimmt.

(1.2) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung- und Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern. Es wird ein erster und zweiter Stellvertreter für den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales bestimmt.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars begleitet die Haushaltsführung und prüft die jährliche Haushaltsrechnung der Gemeinde Groß Kordshagen.

## **§ 5**

### **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Maßnahmen im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind,

1. über Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000,00 €

2. über Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000,00 € soweit ein Markterkundungsverfahren aktenkundig durchgeführt wurde.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt bei einem geschätzten Auftragswert

1. für Bauleistungen von bis zu 5.000,00 €

2. für Dienstleistungen von bis zu 5.000,00 €

soweit die Maßnahmen im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V ab 100,00 Euro trifft die Gemeindevertretung.

(7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 5 zu unterrichten.

## **§ 6 Entschädigung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.

Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro für Tage, an denen sie/ er die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wegen ihrer / dessen Verhinderung vertreten.



Für den Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung ist die Ausführung eines konkreten Dienstgeschäftes für den Bürgermeister unbeachtlich. Es handelt sich bei der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung um eine pauschale Vergütung pro Vertretungstag.

Zusätzlich erhalten die Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzung befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten keinen Sockelbetrag, nach § 14 Abs. 4 Entschädigungsverordnung-EntschVO M-V, i. d. F. vom 06. Juni 2019.

(4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird auch für jede Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 60,00 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kordshagen die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Niepars unter der Internetadresse [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de) öffentlich bekannt gemacht. Diese sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, bewirkt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen im Internet gemäß Absatz 1. Im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird der Inhalt solcher Bekanntmachungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auch im „Nieparser Amtskurier“

veröffentlicht. Entwürfe von Bauleitplänen mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auch im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Internet veröffentlicht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Annahme nicht mitgerechnet wird. Die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4a) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- OT Groß Kordshagen - an der Bushaltestelle, Ecke Chausseestraße/Schulstraße
- OT Flemendorf - am Sportplatz, Karniner Weg

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de) im Bürger- & Ratsinformationssystem bekannt gemacht.

(6) Jeder Bürger kann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars zusenden lassen.

Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de) im Bürger- & Ratsinformationssystem einzusehen.

## § 8

### Festsetzung von Wertgrenzen nach Kommunalverfassung und Gemeindehaushaltsverordnung Doppik MV

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

| Norm                     | Inhalt                                                             | Wertgrenze                                                                                                                    |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KV M-V § 48 Abs. 2 Nr. 1 | ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener | erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der gesamten Aufwendungen<br>- Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der gesamten Aufwendungen |



# Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         | Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                 |
| KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1 | ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird                                                                         | - erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen<br>- Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen |
| KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2 | im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen | Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen                                                  |

## Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

| Norm                             | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Wertgrenze                                                                                                                                |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Haushaltsplan</b>             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                           |
| GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1   | Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen | Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden |
| GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 1 | Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten                                                                                                                                      | 1.500 Euro monatlich oder 25.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlungsweise<br><br>Verträge zu denen die Gemeinde          |

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.                                                                                                                                               |
| GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 2 | Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht                                                                                                                                                                                             | Abweichung von mehr als 10 v. H. der geplanten Abschreibungen je Sachkonto                                                                                                                                                                  |
| GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 4 | Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen                                                                                                                                                                                                                      | Abweichungen von 10 v. H., mind. 10.000 Euro<br><br>Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.                            |
| <b>Planungsgrundsätze</b>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                             |
| GemHVO-Doppik §9 Abs. 1          | Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs                                                                                                                                                                                                                                          | Größer als 30.000 Euro je Einzelmaßnahme                                                                                                                                                                                                    |
| GemHVO-Doppik §9 Abs. 3          | Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen | Kleiner als 10.000 Euro                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Jahresabschluss</b>           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                             |
| GemHVO-Doppik §44 Abs. 3         | <u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.                                                                                                                                                                                                                                                                                | - Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.- Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit |



|                             |                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                             |                                                                                                                                                             | der Haushaltsplanung<br>Veränderungen zum Vorjahr<br>beschrieben werden.                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| GemHVO-Doppik<br>§45 Abs. 3 | <u>Erhebliche</u> Unterschiede zum<br>Haushaltsvorjahr und zu den<br>Gesamtermächtigungen des<br>Haushaltsjahres in der<br>Finanzrechnung sind zu erläutern | - Unterschiede zu den<br>Gesamtermächtigungen des<br>Haushaltsjahres müssen erläutert<br>werden, wenn die Abweichung 10<br>v. H., mind. 1.000 Euro beträgt -<br>Eine Erläuterung zu den<br>Unterschieden des Vorjahres wird<br>nicht vorgenommen, da bereits mit<br>der Haushaltsplanung<br>Veränderungen zum Vorjahr<br>beschrieben werden. |
| GemHVO-Doppik<br>§47 Abs. 2 | <u>Erhebliche</u> Veränderungen der<br>einzelnen Posten der Bilanz<br>gegenüber dem Vorjahr sind zu<br>erläutern                                            | Abweichungen um 10 %<br>mindestens 1.000 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kordshagen,

Bürgermeister

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der  
Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen vom 28.09.2020

- mit 1. Änderungssatzung vom 01.07.2021
- mit 2. Änderungssatzung vom 11.04.2022
- mit 3. Änderungssatzung vom 11.12.2023
- mit 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024
- mit 5. Änderungssatzung vom 25.06.2026.



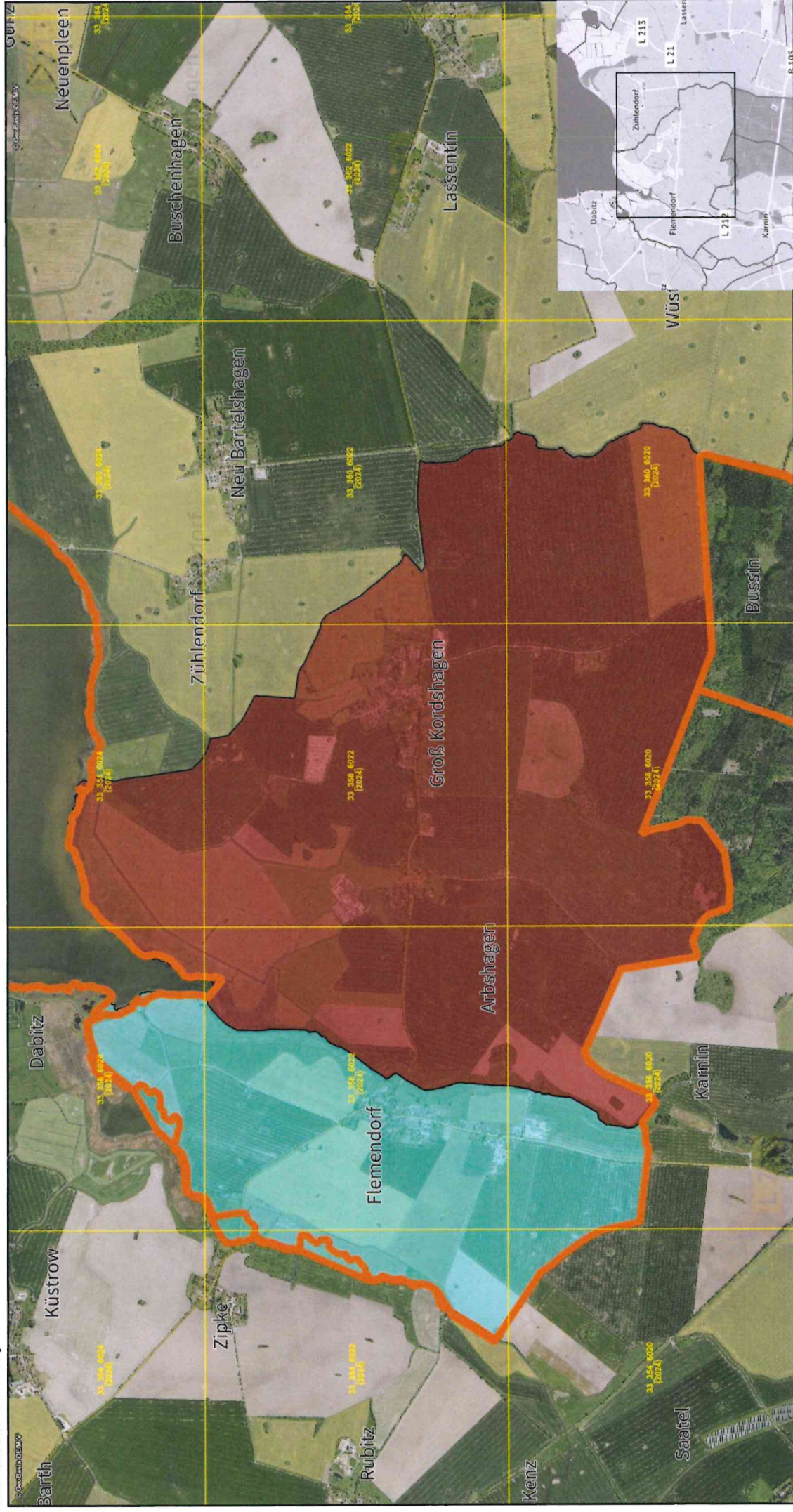
**Landkreis Vorpommern-Rügen  
- Der Landrat -  
Fachdienst Kataster und Vermessung**

# Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Niepars

**Datum: 19.02.2026**

© GeoBasis-DE/M-V VR



**Gemarkung: Groß Kordshagen (132628)**

Flur: 12

**Maßstab dieses Auszugs: 1: 35000**

Bearbeiter: Wankke